Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1901)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Ritschard / Joliat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1901.

Direktor: Herr Regierungsrat **Ritschard.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Joliat.**

I. Allgemeines.

Das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 11. September 1901, wonach der Verwaltungsbericht einer jeden Direktion vor dem 1. März abgeliefert werden soll, hat zur Folge, dass in diesem Bericht weggelassen werden muss: erstens der Bericht über das Ergebnis der Verwaltungen sämtlicher Armenanstalten, und zweitens der Bericht über das Ergebnis des Rechnungswesens der örtlichen und der burgerlichen Armenpflege. Dies aus dem Grund, weil diese Ergebnisse bis 1. März unmöglich festgestellt werden können und also erst im Verwaltungsbericht des fotgenden Jahres erscheinen werden.

Im Berichtsjahre sind erlassen worden:

1. Das *Dekret* betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds vom 22. November 1901.

Die Grundlage hierzu bildete der von der Armendirektion an die Finanzdirektion erstattete diesbezügliche ausführliche Bericht, worin auch alle die Anstalten erwähnt wurden, die in letzter Zeit Gesuche um staatliche Hülfe eingereicht haben und welche Gesuche noch nicht erledigt werden konnten.

2. Das *Dekret* betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden. — § 77 A.-G.

Die Ausrichtung dieser Beiträge für das Jahr 1901 findet im Jahr 1902 statt.

In einem der verschiedenen, von der Direktion erlassenen *Kreisschreiben* an die Armenbehörden wurde das Verbot der fernern Abhaltung von sogenannten Verdinggemeinden aufgestellt, und zwar unter Androhung der in § 78*a* des A.-G. vorgesehenen Folgen. Es wurde nämlich in Erfahrung gebracht, dass den bezüglichen, bereits im Kreisschreiben vom 30. November 1900 erteilten Weisungen von einer Anzahl Gemeinden keine Folge gegeben worden ist.

An Hand der neuen Volkszählung hat sie auch eine neue Berechnung der *Burgergutsbeiträge* durchgeführt.

Organisations-, Verpflegungs- und Niederlassungsreglemente wurden im ganzen 202 sanktioniert.

Die reinen *Gesamtausgaben* der Direktion im Jahre 1901 betragen		Fr. 1,800,977.49
Nach Abzug der kantonalen Armensteuer, welche ohne Berechnung der Bezugskosten ergeben hat:		
a. im alten Kantonsteil . .	Fr. 1,049,263.59	
b. im neuen Kantonsteil . .	„ 58,504.35	„ 1,107,767.94
ergiebt sich eine effektive Staatsleistung für das Armenwesen von		Fr. 693,209.55

gegenüber zirka Fr. 800,000 jährlich in den letzten Jahren vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Armengesetzes.

Die von Burgergemeinden des neuen Kantonsteiles zu bezahlenden Burgergutsbeiträge, welche zum ersten Mal in der Abrechnung für das Jahr 1902 zur Verrechnung kommen, sind berechnet auf die Summe von zusammen Fr. 50,996. Auch haben die neu berechneten Beiträge von Burgergemeinden des alten Kantons durchschnittlich eine Erhöhung erfahren.

An allen diesen Beiträgen, soweit solche verrechnet werden können, partizipiert der Staat mit 60 %.

Nach Eröffnung der Tätigkeit seitens der Bezirke Courtelary und Pruntrut konnte die *Naturalverpflegung* auf sämtlichen Stationen während des ganzen Jahres benutzt werden. Überall hat auch, wohl infolge der Geschäftsstockung, eine Vermehrung der Wandererzahl stattgefunden, welche schon im Jahr 1900 im ganzen 30,911 Köpfe betragen hatte. Durch Verfügung der Direktion wurde der Gefängnisinspektor mit der Kontrollierung der Stationen betraut, was sich sowohl für die richtige Führung als die Einheitlichkeit des Vorgehens bestens bewährt. An der auf den 2. Juli von 22 Bezirksverbänden beschickten Abgeordneten-Versammlung bildete nebst dem Jahresbericht und der Genehmigung der Rechnung die Frage betreffend die Berechtigung auf den Alkoholzehntel auch für die Einrichtungskosten der neuen Stationen einen lebhaft erörterten Punkt, der eine offizielle Interpretation nötig machte. In Übereinstimmung mit dem bedingungslosen Dekrete vom 22. Dezember 1898 hat die Armendirektion entschieden, dass sämtliche Kosten in Berechnung zu ziehen seien. Die in zwei Sitzungen des Kantonalvorstandes vorberatenen Statuten mussten aus Mangel an Zeit noch zurückgelegt werden, während die Aufstellung eines bestimmten Abrechnungsformulars beschlossen und seither durchgeführt wurde. Über die interkantonalen Beziehungen ist hervorzuheben, dass von nun an die Kantone auf 100,000 Einwohner je eine Stimme abgeben können. Überdies fand im September in Bern eine Vereinigung des interkantonalen Vorstandes und der Abgeordneten des oberbadischen Verbandes mit Vertretern des Kantonalvorstandes statt, die allseitige Anregung brachte. Die Kosten der Naturalverpflegungen haben für das Jahr 1901 für die Direktion betragen: Fr. 17,622. 05, wovon Fr. 15,456 Beiträge an die Bezirksverbände, während die Gemeinden Fr. 15,780. 70 beigetragen hatten.

Die Gesamtkosten für die Naturalverpflegung betragen also im Berichtsjahre Fr. 33,402. 75.

Niederlassungswesen.

Die Armendirektion hat im Jahr 1901 durch einen sachkundigen Angestellten der Direktion in 29 Gemeinden, die sich auf sämtliche Amtsbezirke des neuen Kantonsteils verteilen, Inspektionen über die Wohnsitzregister vornehmen lassen. Über das Resultat derselben ist im allgemeinen zu berichten, dass in einigen Gemeinden die Registerführung und Ordnung im Niederlassungswesen als eine ordentliche, ja gute bezeichnet werden kann, während in andern Gemeinden nebst Fehlern und Mängeln unbedeutender Natur sich auch solche Übelstände und Unregelmässigkeiten erzeigten, die auch in Bezug auf die Armenpflege in der Weise sehr nachteilig wirken, dass sie die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes erschweren, Wohnsitzstreitigkeiten verursachen und Heimschaffungen und Polizeitransporte in andere Gemeinden als in die unterstützungspflichtigen Wohnsitzgemeinden zur Folge haben.

Die betreffenden Wohnsitzregisterführer wurden jeweilen auf die wahrgenommenen Fehler und Ungehörigkeiten, die hauptsächlich auf Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften zurückzuführen sind, aufmerksam gemacht und angewiesen, die Register in Ordnung zu stellen und die bestehenden Unregelmässigkeiten zu heben. Anschliessend an die genannten Inspektionen fanden dann im Jura unter Leitung der Regierungsstatthalter und Beiwohnung des das Niederlassungswesen besorgenden Angestellten unserer Direktion noch amtsbezirksweise Versammlungen der Wohnsitzregisterführer statt, wobei die anlässlich der Inspektionen zu Tage getretenen Übelstände und deren Folgen, sowie die Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt der Kantonsbürger überhaupt einer eingehenden Besprechung unterworfen wurden.

Mit Rücksicht auf die etwas komplizierten Vorschriften über das Niederlassungswesen und die Neuerung, die dieselben für den Jura gebracht haben, sowie im Interesse einer guten Ordnung ist es angezeigt, diesem Geschäftszweig für den letztgenannten Kantonsteil auch in Zukunft noch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Wie in den Jahren 1899 und 1900, hat die Armendirektion auch im Berichtsjahr eine grosse Anzahl Erläuterungsfragen seitens der Wohnsitzregisterführer beantwortet und sich bemüht, im Niederlassungswesen ein gleichmässiges, grundsätzliches Verfahren herbeizuführen und durch prinzipielle Entscheide des Regierungsrates die über einzelne Punkte, namentlich über den Beginn des polizeilichen Wohnsitzes, bis jetzt mancherorts noch obwaltenden Unklarheiten zu heben.

Unter dem gegenwärtigen Gesetz entstehen bedeutend weniger Wohnsitzstreitigkeiten als unter der Herrschaft des früheren Niederlassungsgesetzes, und es hat auch ein angenehmerer Verkehr zwischen den Wohnsitzregisterführern Platz gegriffen. Dagegen erheben sich nun Streitigkeiten zwischen Gemeinden auf Grund der §§ 8, 104 und 105 A. und N.-G. betreffend Auftragung von Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten auf Rechnung der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde. Hierbei wird der Wohnsitzbewerber jedoch viel weniger in Mitleidenschaft gezogen als bei den früheren Wohnsitzstreiten, und es ist auch anzunehmen, dass diese Streitgeschäfte durch eine rationelle Behandlung derselben seitens der urteilenden Behörden nach und nach bis auf ein Minimum verschwinden werden. Die Direktion hat im Jahr 1901 in letzter Instanz 11 solche Streitgeschäfte entschieden.

Durch die Vorschrift von § 19 des Dekretes vom 30. August 1898 erwächst der Direktion immer mehr Arbeit und wird solche in den nächsten Jahren noch bedeutend zunehmen, weil das in dieser Gesetzes-

vorschrift vorgesehene Löschungsverfahren nach zweijährigem ausserkantonalem Aufenthalt einer zum Wohnsitzwechsel betähigten Person nun auch für den Jura zur Anwendung gelangt. Im Berichtsjahr wurden 536 Löschungsermächtigungen erteilt und eine Anzahl Gesuche wegen ungenügendem Nachweis des ausserkantonalen Aufenthaltes abgewiesen.

Im Jahre 1901 hatten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen *burgerliche Armenpflege:*

Amtsbezirk.	Gemeinden.
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen und Leubringen.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Lengnau, Meinisberg, Pieterlen, Reiben und Rüti.
Burgdorf:	Burgdorf.
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Plagne, Sonceboz, Sonvilier, Tramelan-dessous und Villeret.
Delsberg:	Delsberg, Löwenburg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Laupen:	Clavaleyres.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Saicourt, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Epsach, Merzligen, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Niedersimmenthal:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

II. Örtliche Armenpflege.

Auf den Etat der *dauernd Unterstützten* pro 1901 wurden aufgetragen:

	Burgerlich	Einsasslich	Total
Kinder	3470	4256	7,726
Erwachsene	5464	4566	10,030
Total	8934	8822	17,756

Gegenüber dem Vorjahr ergiebt sich eine Verminderung von 276 Personen.

Von den Kindern sind 5904 ehelich und 1822, gleich 23½ %, unehelich.

Von den Erwachsenen sind:

männlich	4431
weiblich	5599
ledig	6433
verheiratet	1294
verwitwet	2303

Die *Versorgung* dieser dauernd Unterstützten geschah in folgender Weise: Es befanden sich

a. Kinder: 728 in Anstalten,
4794 verkostgeldet bei Privaten,
701 in Hofverpflegung,
1503 bei ihren Eltern;

b. Erwachsene: 3154 in Anstalten,
3610 verkostgeldet bei Privaten,
88 in Hofverpflegung,
515 bei ihren Eltern,
2663 in Selbstpflege.

Über die *Verpflegung* der Unterstützten geben die Berichte der Armeninspektoren Auskunft. Die letztern hatten im Berichtsjahr zum drittenmal an den Pflegorten der Unterstützten Nachschau zu halten und über das daherige Ergebnis an die Armendirektion Bericht zu erstatten. Fast ausnahmslos haben sie mit grosser Hingebung und Pflichttreue ihre Aufgabe erfüllt, wofür wir ihnen hierseits den wohlverdienten Dank aussprechen. Aus ihren Berichten ergiebt sich die erfreuliche Tatsache, dass es seit der Einführung des neuen Armengesetzes mit der Verpflegung der Unterstützten in mehrfacher Hinsicht besser geworden ist. Dank dem hohen Staatsbeitrage an die Armenausgaben der Gemeinden wird bei der Festsetzung der Kostgelder oder sonstiger Unterstützungen an den meisten Orten weniger mehr gekargt als früher. Die Auswahl der Pflegorte, namentlich für Kinder, geschieht fast überall mit grösserer Sorgfalt. Infolgedessen ist die Verpflegung durchschnittlich besser geworden, besonders die Verpflegung der Kinder. Ein Inspektor sagt: „Die Pflege der Kinder wird von Jahr zu Jahr besser; Rügen wegen schlechter Behandlung, schlechter Kleidung und Abhaltung vom Schulbesuch werden immer weniger nötig.“ Ein anderer bemerkt: „Im allgemeinen kann gesagt werden, dass die Kinder mit wenig Ausnahmen gut, einige sehr gut verpflegt sind. Die Pfleger wissen, dass sie auf eine unangemeldete, unter Umständen wiederholte Nachschau von seiten des Armeninspektors gefasst sein müssen, und das mahnt sie zur Vorsicht. Immerhin kommt die erzieherische Seite nicht überall zu ihrem Recht, bei den eigenen nicht, wie sollte es denn bei Pflegekindern der Fall sein! Man glaubt genug getan zu haben, wenn man die Kinder mit Nahrung und Kleidung versorgt. Und wenn diejenigen, die arbeitsfähig sind, neben der Schule im Haus und im Stall und auf dem Felde ihre Kräfte gehörig zur Verwendung bringen, so ist man mit ihnen zufrieden.“ Damit stimmt überein, was ein dritter sagt: „Die Inspektionen bei den Kindern haben im allgemeinen ein recht befriedigendes Resultat ergeben bezüglich Kleidung, Schlafstelle, Ordnung und Reinlichkeit. Schwieriger schon ist und bleibt ein Einblick in die Erziehungsmethode, welche man doch auch gerne im Interesse seiner Schutzbefohlenen kennen lernen möchte. Seitdem die Verdinggemeinden abgeschafft sind und die Verkostgeldung der Kinder einzig durch die Armenbehörden vollzogen wird, haben die zweifelhaften Elemente unter den Pflegern wenig oder keine Gelegenheit mehr, ein Kind zu erhaschen — im strikten Gegensatz zu den frühern öffentlichen Verdinggemeinden mit ihrem Mindestbot.“

Ungerechtfertigter Wechsel des Pflegortes kommt immer seltener vor. Ein Armeninspektor spricht sich hierüber dahin aus: „Womöglich bleiben die Pfleglinge, Kinder und Erwachsene, wenn der Platz gut und die Betreffenden richtig gepflegt, und Kinder gut erzogen werden, am gleichen Pflegeort, selbst wenn Minderangebote unter der Hand bei den Armenbehörden eingehen. Neu zu Verpflegende werden nach gewissenhafter Prüfung und Beurteilung der angemeldeten Pflegerplätze auf Behördebeschluss hin einem Pfleger anvertraut, in den man Vertrauen setzen darf, dass er den Pflegling recht und mit Liebe behandeln werde. Weniger Vertrauen erweckende Pflegorte mit oder wegen Minderangebot werden nicht berücksichtigt."

Doch scheint es Gemeinden zu geben, denen man ein solches Lob noch nicht erteilen kann. Schreibt doch ein Inspektor: „Auf die richtige Unterbringung der Kinder in wirklich gute Pflegorte wird noch in mancher Gemeinde zu wenig Sorgfalt verwendet. Gar oft wird nur darauf geschaut, dass die armen, meist verwaisten Kinder brav zu essen und zu werchen bekommen; auf den Charakter der Pflegeeltern, liebevolle Behandlung und wirklich gute Erziehung wird zu wenig Gewicht gelegt. Für 7 Kinder mussten im Laufe des Jahres Wegnahme und Verkostgeldung in bessere Plätze verlangt werden."

Mehrere Inspektoren beklagen sich darüber, dass häufig Kinder trotz notorisch gefährdeter Erziehung gleichwohl bei den Eltern belassen werden. So schreibt einer: „Die Versorgung der Kinder darf im allgemeinen als eine befriedigende bezeichnet werden. Doch sollten die Kinder den Eltern häufiger abgenommen und in eine bessere Luft verpflanzt werden. Es hat ja freilich, wie alles, so auch dies seine zwei Seiten. Aber wo die Erziehung gefährdet ist, sollte man nicht auf den Widerspruch der Eltern hören, sondern das Ziel höher stecken und die Kinder der Sumpfluft entreissen und in Verhältnisse verpflanzen, wo sie zu brauchbaren, tüchtigen Menschen erzogen werden. Dieses Ziel hat die Armenkommission zu wenig im Auge. Ferner sollten die Behörden gegen pflichtvergessene Familienväter (und Mütter) viel energischer einschreiten." Es dürften sich das die Behörden auch anderer Gemeinden gesagt sein lassen.

In mehreren Inspektionsberichten begegnet man der Klage über ungenügende Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder von seiten der Armenbehörden. „Man weiss oft kaum," sagt ein Inspektor, „dass Kinder admittiert worden sind, geschweige denn, was mit ihnen gegangen ist." Und ein anderer bemerkt: „Ein häufig angetroffener Unfug ist die schamlose Ausbeutung der Neuadmittierten durch ihre frühern Pfleger, welche die Hülflosigkeit der jüngern Leute dazu benützen, um sich unentgeltliche Dienstboten zu verschaffen. Der Armeninspektor hat dem eingewurzelten Missbrauch gegenüber schweren Stand. Dem Unrecht sollte von seiten der Obrigkeit energisch zu Leibe gegangen werden und zwar nicht bloss aus moralischen, sondern auch aus nationalökonomischen und fiskalischen Gründen." Das letztere wird geschehen. Ein bezügliches Dekret ist entworfen und harrt der Genehmigung durch die Staatsbehörden.

Auch die Verpflegung der erwachsenen Unterstützten ist laut den Inspektionsberichten im grossen und ganzen eine bessere geworden. „Am schlimmsten daran", bemerkt ein Inspektor, „sind in der Regel diejenigen Personen, welche sich in Selbstpflege befinden". Im Sommer in den grossen „Werchen" und wenn sie ordentlich gesund sind, können sie etwas verdienen und erwecken fast den Eindruck, als ob sie sich ohne Hülfe durchbringen könnten. Kommt aber der Winter mit seiner Verdienstlosigkeit und den vielen Gebrechen für alte Leute, dann langen die Unterstützungen kaum, und wird mehr verlangt, so droht man gleich mit der Anstalt. Mehrere Selbstpfleger in meinem Kreise müssen schmal abbeissen." Ähnlich sprechen sich andere Inspektionsberichte aus über die Verpflegung dieser Kategorie von Unterstützten. Öfters begegnet man in den Einzelberichten über die Verpflegung dieser Leute der Bemerkung: „Sollte besser unterstützt werden!" Doch kommt ihnen mancherorts die Privatwohltätigkeit ein wenig zu Hülfe. Immerhin wird es gut sein, wenn die Armeninspektoren überall auf die Verpflegung dieser Klasse von Unterstützten ein besonders wachsames Auge haben.

Auch in der Dürftigenpflege geschieht mehr als früher, dank dem Umstande, dass der Staat auch an diesen Teil der Armenpflege namhafte Beiträge leistet. Doch wirkt sie noch zu wenig prophylaktisch, d. h. sie greift oft zu spät ein, anstatt durch rechtzeitige und tatkräftige Unterstützung arme Familien und Personen vor völliger Verarmung zu schützen.

Nach § 64, Litt. b, des A. G. haben auch die Gemeindebehörden die Pflicht, die Unterstützten zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen, d. h. bei denselben von Zeit zu Zeit Nachschau zu halten und sich so durch eigene Beobachtung zu vergewissern, ob die Verpflegung den Anforderungen entspreche oder nicht. Dies geschieht denn auch in vielen Gemeinden; grössere Gemeinden haben sogar besondere Gemeinde-Armeninspektoren. Ein Armeninspektor sagt hierüber in Bezug auf seinen Kreis: „Die Aufsicht über die Pfleglinge wird an den meisten Orten von Gemeinderäten und Armenkommissionen durch persönliche Besuche ausgeübt. Die Auskunft derselben zeigt gute Vertrautheit mit den Bedürfnissen und Mängeln. An einzelnen Orten ist die Gemeinde hierfür in Kreise eingeteilt." Das dürfte denjenigen Gemeinden, in welchen diese Aufsicht bis jetzt noch fehlte, zum Vorbild dienen. Und an dieser Aufsicht lassen es nach den Berichten der Armeninspektoren noch viele Gemeinden fehlen. „Es ist bequemer," bemerkt ein Inspektor, „die Armen an eine Verdinggemeinde kommen und sie da Revue passieren zu lassen, als sie an ihren Pflegorten aufzusuchen und persönlich nachzusehen, wie sie verpflegt sind in Bezug auf Schlafraum, Bett, Kleider, Kost u. s. w."

Am 31. Mai 1901 fand eine Sitzung der *kantonalen Armenkommission* statt behufs Vorberatung folgender zwei Vorlagen der Armendirektion:

1. Bericht der Armendirektion an die Finanzdirektion betreffend Zweckbestimmung des kantonalen Kranken- und Armenfonds;
2. Dekret betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Die Kommission gab zu beiden Vorlagen einstimmig ihre Zustimmung.

Im Herbst 1901 fanden landesteilweise die in § 74, Ziffer 8, Litt. b, des Armengesetzes vorgesehenen *Konferenzen der Bezirksarmeninspektoren* statt, unter der Leitung eines im Bezirk wohnenden Mitgliedes der kantonalen Armenkommission und in Anwesenheit des kantonalen Armeninspektors. Der letztere hatte im Auftrag der Armendirektion den Bezirksarmeninspektoren allerlei Weisungen und Ratschläge bezüglich ihrer Obliegenheiten zu erteilen. Auch fand eine Besprechung über die bei den Inspektionen gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen statt. Zur Besprechung gelangte sodann ein von der Armendirektion verfasster „Entwurf Dekret betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder".

Der Besuch der Konferenzen war fast überall ein vollzähliger und boten die Verhandlungen den Anwesenden viel Anregung.

III. Auswärtige Armenpflege.

In welchem Masse die Anforderung an die auswärtige Armenpflege immer noch im Steigen begriffen ist, beweist die Zahl der einlangenden Korrespondenzen. An solchen sind im Berichtsjahr einzig diesen Verwaltungszweig betreffend 10,383 eingelaufen. Gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung von 1029. Vor zehn Jahren waren es 4422, sie haben sich also in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt. Ausserhalb des Kantons wurden unterstützt im ganzen 3189 Einzelpersonen und Familien. Die daherige Unterstützungssumme beträgt rein Fr. 234,508. 78. Hierzu kommen:

a. 676 unterstützte Altberner im neuen Kantonsteil, gemäss § 123 Armengesetz. Ausgaben Fr. 64,965.

b. 592 in den Kanton zurückgeschaffte, teils Einzelpersonen, teils Familien, die nach §§ 59 und 113 Armengesetz ganz dem Staate auffallen. Kosten Fr. 91,207. 79.

Die letztern zwei Summen mit zusammen Fr. 156,172. 79 wurden aus dem Kredit Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte (C. 1. a.) bestritten. Die Verpflegungskosten für heimgeschaffte Einzelpersonen, namentlich für Erwachsene, belaufen sich verhältnismässig sehr hoch, weil diese Personen fast ohne Ausnahme in Verpflegungs- oder Irrenanstalten untergebracht werden müssen. Einzig den Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay mussten im ganzen Fr. 20,037. 60 ausbezahlt werden.

Die nach § 123, Al. 1, Armengesetz einzig dem Staate auffallenden Altberner im neuen Kantonsteil nehmen von Jahr zu Jahr an Zahl bedeutend ab, wodurch auch der bezügliche Budgetposten eine Erleichterung erfährt. Im Berichtsjahr ist die Zahl dieser Unterstützten von 676 auf 597 zurückgegangen.

IV. Besondere Unterstützungen.

a. Handwerksstipendien.

Auffallend ist, dass von diesen Stipendien seitens des neuen Kantonsteils beinahe kein Gebrauch gemacht wird, indem von dieser Seite im Berichtsjahr nur 2 Gesuche eingelangt sind. Es wurden im ganzen für 162 Lehrlinge und Lehrmädchen Fr. 15887 oder durchschnittlich Fr. 98 ausbezahlt.

An neuen Stipendien wurden 209 bewilligt, zahlbar auf Lehrzeugnis hin.

b. Verpflegung kranker Kantonsfremder.

Dem Inselspital, den Bezirksspitälern, den Irrenanstalten sind im ganzen für 341 kantonsfremde Patienten Fr. 13,006. 80 Verpflegungskosten ausbezahlt worden.

c. Beiträge an Hülfsgesellschaften.

Nachdem dem kaiserlich deutschen Konsulat in Tiflis Fr. 540. 20 Kosten vergütet wurden, die infolge Wahrung der Interessen eines Adolf Ernst Röthlisberger von Langnau entstanden sind, konnte dem Bundesrat der Rest des Kredites mit Fr. 4459. 80 zu Handen der Hülfsgesellschaften zugestellt werden.

d. Unterstützung bei Schaden durch Naturereignisse.

Die budgetierte Summe wurde im Berichtsjahr nicht verwendet, erstens weil keine dringenden Gesuche einlangten, und zweitens weil mit Ausnahme des in den Rebbergen am Bielersee entstandenen Wasserschadens keine Schadenschatzungen von Bedeutung stattgefunden haben.

e. Verwendung des Alkoholzehntels.

Die der Direktion zur Verfügung gestandene Summe von Fr. 41,000 wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge an Wohlthätigkeitsvereine, wie Gotthelfstiftungen und andere Vereine für Versorgung armer, meistens von Alkoholikern herstammender Kinder, sowie an Vereine für Errichtung und Unterhalt von

Kinderhorten und Kinderkrippen, ausmachend die Summe von	Fr. 12,130. —
2. Beitrag an die Gemeinde Rohrbach für Versorgung verwahrloster Kinder von Alkoholikern	„ 2,000. —
3. Beiträge an Armenerziehungs- und Verpflegungsanstalten zusammen	„ 9,247. 95
4. Beiträge für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender . .	„ 17,622. 05
Facit	Fr. 41,000. —

Hier am Schlusse verweisen wir noch auf die im Eingang erwähnten Gründe, warum verschiedene Bestandteile dieses Berichtes um 1 Jahr verschoben werden müssen.

Bern, im Februar 1902.

Der Direktor des Armenwesens:

Ritschard.

Vom Regierungsrate genehmigt am 17. März 1902.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**